



UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen – inklusive Bildung verwirklichen

Forderungen und Vorschläge des SoVD

Vorwort



Adolf Bauer, Präsident

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland bereits 2009 verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen. Bis heute sind jedoch sowohl die Inklusionsquote als auch das Angebot an qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungsangeboten bundesweit sehr unterschiedlich.

Dabei ist zu beachten, dass Bildung ein essenzielles Menschenrecht ist und Kinder mit und ohne Behinderung somit ein verbrieftes Recht darauf haben, gemeinsam zu lernen. Der SoVD fordert ganz klar: Was im vorschulischen Bereich bereits gelebte Praxis ist, muss auch endlich auf die Schule übertragen werden.

Wir bedauern ganz besonders, dass die Inklusionsdebatte an den Sonderschulen bisher völlig vorbeizugehen scheint. Weiterhin lernt die Mehrheit der Kinder mit Behinderung an diesen besonderen Einrichtungen. Und das, obwohl der Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern, die diese Schule ohne anerkannten Abschluss verlassen, weiterhin sehr groß ist. Das ist besonders fatal, weil Bildung die wesentliche Voraussetzung für eine spätere berufliche und nicht zuletzt auch gesellschaftliche Teilhabe ist.

Inklusive Bildung muss also eine Verpflichtung für das gesamte Bildungssystem werden. Alle Teile der Bildungskette – vom Kindergarten bis zur Umschulung – sind in diesen Prozess mit einzubeziehen.

Mit dem vorliegenden Positionspapier will der SoVD Bund, Länder und Kommunen dazu auffordern, Inklusion als einen Grundpfeiler deutscher Bildungspolitik zu begreifen und endlich bundesweit verbindliche Qualitätsvorgaben sowie eine gemeinsame Strategie zur Umsetzung dieses Ziels zu verankern.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.



Adolf Bauer
Präsident

Einführung

Bildung ist ein Menschenrecht. Das unterstreicht die seit 2009 in Deutschland verbindlich geltende UN-Behindertenrechtskonvention. Seither haben Kinder mit und ohne Behinderung ein Recht auf inklusive Bildung in Deutschland.

Ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, das ist aus Sicht des SoVD eine der zentralen Herausforderungen für die Bildungspolitik in Deutschland. Zwar wurden seit 2009 schon einige Veränderungen auf den Weg gebracht. Doch die Qualität der Angebote ist sehr unterschiedlich und bundesweit kaum vergleichbar.

Qualitativ hochwertige inklusive Bildung ist jedoch entscheidend, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem gleiche und gerechte Bildungschancen erhalten. Der SoVD betont: Menschen mit Behinderung haben ein Recht und einen Anspruch auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe – auch im Bildungssystem.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert von den Vertragsstaaten in der englischen, rechtlich verbindlichen Wortlautfassung, ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dabei müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bil-

dungssystem ausgeschlossen werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Die Forderung nach Inklusion nach der Konvention ist klar zu unterscheiden vom integrativen Ansatz, der über viele Jahre in Deutschland umgesetzt wurde. Integration verlangt eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind, bevor dieses in das allgemeine System (zurück-) integriert wird. Die Inklusion hingegen nimmt weniger das einzelne Kind, sondern vielmehr das System selbst in den Blick und fordert von diesem die Anpassungsleistung. Mit der Inklusion muss sich folglich das System insgesamt verändern. Es muss die Bedarfe der Betroffenen berücksichtigen und diesen entsprechen.

Eine Bildungseinrichtung ist inklusiv, wenn sie die Individualität der Kinder respektiert, wenn sie Vielfalt als Bereicherung anerkennt, statt das vermeintliche „Anderssein“ zum Grund des Aussonderns zu machen, und wenn sie die sich verändernden Bedarfe der Kinder fortwährend berücksichtigt und ihnen gerecht wird.

Formal bekennen sich die Bundesregierung und alle Landesregierungen seit der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 zur inklusiven Bildung. In der

Wissenschaft dagegen ist die Frage des gemeinsamen Lernens bereits seit vielen Jahren, ja sogar Jahrzehnten, entschieden. Schon 1973 empfahl der Deutsche Bildungsrat „ein flexibles System von Fördermaßnahmen, das einer Aussonderungstendenz der allgemeinen Schule begegnet, gemeinsame soziale Lernprozesse Behinderter und Nichtbehinderter ermöglicht und den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen behinderter Kinder und Jugendlicher entgegenkommt [...]. Die dadurch zustande kommende gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern bringt eine sonderpädagogische Verantwortung für die allgemeine Schule mit sich, die sie bisher nicht wahrzunehmen brauchte, weil es neben ihr die Sonderschule gab und noch gibt.“¹

Nationale, aber auch internationale wissenschaftliche Studien dokumentieren die Vorteile der inklusiven Bildung an Regelschulen gegenüber der Sonderbeschulung behinderter Kinder.² Die „PISA“-Erhebung der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) aus dem Jahr 2012 zeigt, dass 15-jährige Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen deutlich unter dem Leistungsniveau der sonstigen Schularten liegen. Der Kompetenzrückstand an Förderschulen gegenüber Hauptschulen entspricht dem Lernzuwachs von mehr als zwei Schuljahren.³

Viele Staaten haben vor diesem Hintergrund ihr Schulsystem so verändert, dass inklusive Bildung regelhaft verwirklicht wird. Doch Deutschland setzt noch immer in großem Maße auf das Sondersystem Sonderschule.⁴ Im Gegensatz zum vorschulischen Bereich, wo bereits 90 Prozent der Kinder inklusive Angebote nutzen können, ist Inklusion im Schulbereich noch immer nicht die selbstverständliche Regel. Im Jahr 2016 besuchten nur 39 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule. Zwar stieg diese Quote in den letzten Jahren an, doch sank im Gegenzug die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler kaum. Der Grund ist: Immer mehr Kindern an Regelschulen wird sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt.

Dies zeigt, dass die Inklusionsdebatte die Sonderschulen bisher nur wenig erreicht hat. Weiterhin lernt die große Mehrheit behinderter Kinder an diesen Schulen. Sie müssen oft lange Fahrwege auf sich nehmen und werden so aus ihrem sozialen Nahraum herausgelöst. Übrigens: Behinderte Jungen und Kinder aus Familien mit niedrigem sozialen Status besuchen deutlich häufiger eine Sonderschule als Mädchen und Kinder aus Familien mit hohem sozioökonomischem Status. Nicht zuletzt stimmen die Bildungserfolge der Sonderschulen nachdenklich: Nach wie vor verlassen über 70 Prozent aller Sonderschülerinnen und -schüler die Schule ohne einen anerkannten Schulabschluss.

¹ Deutscher Bildungsrat 1973, Seite 24

² Vgl. u. a. IQB-Bildungstrend 2016, S. 29

³ Vgl. Bildung in Deutschland 2014, Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen; S. 180

⁴ Zwar wurde diese Schulform inzwischen zur Förderschule umbenannt. Dennoch bleibt sie ein Sondersystem und wird daher im vorliegenden Papier bewusst als Sonderschule bezeichnet.

In der deutschen Behindertenpolitik ist inzwischen akzeptiert, dass anstelle des Fürsorgeprinzips die Grundsätze von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden müssen. Hierbei ist Bildung von überragender Bedeutung. Denn Bildung schafft wichtige Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderung ein Bewusstsein für ihr Recht auf Selbstbestimmung entwickeln und dieses Recht einfordern können. Bildung ist auch von zentraler Bedeutung, damit spätere berufliche und gesellschaftliche Teilhabe gelingt.

Der SoVD fordert, dass inklusive Bildung in Deutschland zur selbstverständlichen Regel und in qualitativ hoher Form umgesetzt wird. Mit einer Inklusionsquote⁵ von nur 39 Prozent⁶ bleibt Deutschland weiterhin eines der Schlusslichter im europäischen Vergleich. In anderen Ländern Europas liegt die Quote bei 60 Prozent und darüber. In Skandinavien besuchen sogar mehr als 90 Prozent aller Kinder mit Förderbedarf die Regelschule. Auch die UN-Konvention geht von einem Inklusionsgrad von 80 bis 90 Prozent aus.

Das deutsche Bildungssystem ist von Inklusion noch weit entfernt. Stattdessen fußt es noch immer in großem Maße auf dem Prinzip des Trennens und Aussonderns. Kinder werden aufgrund der Schwere oder der Form ihrer Behinderung noch immer in

erheblichem Maße von inklusiver Bildung an Regelschulen ausgeschlossen. Die Unterschiede im Bundesvergleich sind dabei enorm – sowohl was die Inklusionsquoten als auch was die Qualität inklusiver Bildung betrifft. Aufgrund des strikten Kooperationsverbotes kommt zudem der Bund seiner Verpflichtung zu inklusiver Bildung im Schulbereich nur unzulänglich nach.

Dabei kommt inklusive Bildung allen Kindern zugute – behinderten ebenso wie nicht behinderten. Im Kontakt miteinander erleben die Kinder Individualität und Vielfalt. Sie entwickeln soziale Kompetenz im Umgang mit besonderen Bedürfnissen und nehmen Beeinträchtigung als selbstverständlichen Teil gesellschaftlicher Normalität und Vielfalt wahr. Auch gründet das kognitive Lernen auf Erfahrung – die Kinder dann in besonderer Weise sammeln können, wenn sie sich in ihrer Unterschiedlichkeit gegenseitig anregen und bereichern. Wer aussortiert und trennt, hindert die Menschen daran, voneinander zu lernen und die Welt zu gestalten.

⁵ Diese gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an, der an Regelschulen lernt.

⁶ Vgl. Vorläufiges Tabellenwerk der KMK „Sonderpädagogische Förderung in allgemeinbildenden Schulen 2007–2016“, abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistiksonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>

Forderungen des SoVD für ein inklusives Schulsystem in Deutschland

Deutschland muss endlich konsequent den Weg zu inklusiver Bildung beschreiten. Ziel muss es sein, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen können – miteinander und voneinander. Das in Deutschland ausgeprägte Sondersystem für Menschen mit Behinderung muss aufgebrochen werden. An seine Stelle muss ein kontinuierliches System der Inklusion treten, das behinderte Menschen in jeder Lebensphase konsequent in die Gesellschaft einbezieht: Inklusion beginnt bereits mit der – auf Prävention ausgerichteten – Frühförderung, Inklusion muss in der frühkindlichen sowie in der vorschulischen Bildung umgesetzt werden, Inklusion ist im schulischen Bildungssystem ebenso konsequent zu verankern wie im Bereich der beruflichen Ausbildung und auch in den Lebensphasen darüber hinaus.

Der SoVD fordert ein klares Bekenntnis der Politik zur Inklusion als Ziel und Anspruch der Bildungspolitik in Deutschland. Zugleich muss die Umsetzung in qualitativ höchster Form gewährleistet werden.

Hierfür bedarf es bundesweit verbindlicher Qualitätsvorgaben für inklusive Bildung sowie einer abgestimmten, gemeinsamen Strategie; einschließlich Zeitplan und Zielvorgaben von Bund, Ländern und Kommunen.

Dies waren auch die klaren Forderungen des UN-Fachausschusses an Deutschland im Rahmen der ersten deutschen Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention.⁷

Der SoVD fordert vor diesem Hintergrund ein verbindliches Aktionsprogramm des Bundes und der Länder, das die Schritte zur Umsetzung der inklusiven Bildung in Deutschland formuliert und den zeitlichen Rahmen hierfür verbindlich festsetzt. Betroffene und ihre Verbände sind in die Erarbeitung des Aktionsprogramms von Anfang an und auf Augenhöhe einzubeziehen.

Zugleich müssen Qualitätsstandards für inklusive Bildung entwickelt werden, die bundesweit zu berücksichtigen sind. Diese ermöglichen, dass Inklusion zielgerichtet umgesetzt wird; Erfolge werden messbar und Umsetzungsdefizite sichtbar.

An der Umsetzung inklusiver Bildung muss eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteursgruppen mitwirken. Die Betroffenen und ihre Verbände, Eltern- und Lehrerschaft sowie andere im Bildungskontext arbeitende Professionen, Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Praxis, Bildungsnetzwerke vor Ort – sie alle sind gefordert, sich der großen Herausforderung zu stellen, ein inklusives Bildungssystem in Deutschland voranzubringen. Staatliche wie nicht staatliche Akteure sind aufgerufen, daran mitzuwirken, dass

⁷ Vgl. hierzu Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015, CRPD/C/DEU/CO/1 unter III, B, Nr. 45 ff.

sich ein Bewusstsein dafür herausbildet, wie notwendig inklusive Bildung ist. Gemeinsam müssen sie sich dafür einsetzen, die Barrieren in den Köpfen, die Inklusion verhindern, endlich zu beseitigen!

Aus Sicht des SoVD sind auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem folgende Schritte dringend und vorrangig geboten:

1. Gesetzliche Regelungen an inklusiver Bildung ausrichten

Die gesetzlichen Regelungen in den Landesschulgesetzen müssen von der Zielsetzung der Inklusion geprägt sein. Sie bedürfen daher erheblicher Veränderungen.

■ **Der Vorrang der gemeinsamen Beschulung** behinderter und nicht behinderter Kinder muss in allen Schulgesetzen der Länder unmissverständlich und deutlich verankert werden.

■ **Der verbindliche Rechtsanspruch auf inklusives Lernen an Regelschulen zugunsten von Kindern mit Behinderung muss gesetzlich festgeschrieben werden.**

Dieser Rechtsanspruch darf nicht unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die personellen, sächlichen oder organisatorischen Voraussetzungen für

einen Regelschulbesuch des behinderten Kindes vorliegen. Dieser in vielen Schulgesetzen noch immer normierte Vorbehalt ist die Grundlage dafür, dass Schulen behinderte Kinder ablehnen können – zum Beispiel mit der Begründung, es fehle an besonders geschulten Lehrkräften, Gebäude seien nicht barrierefrei oder für spezifisch erforderliche Fördermaßnahmen gebe es nicht die Räumlichkeiten. Der SoVD fordert, dass die Bundesländer sich durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung selbst in die Pflicht nehmen, fehlende Kapazitäten zu schaffen und damit dem Recht des Kindes und seiner Eltern auf inklusive Beschulung zu entsprechen.

■ **Binnendifferenzierter und zieldifferenter Unterricht in allen Schulformen sowie in allen Schulstufen ist gesetzlich zu verankern.**

Eine inklusive Schule, die den individuellen Bedürfnissen aller Kinder – auch derer mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Rechnung trägt, bedarf der Differenzierung und Individualisierung in der pädagogischen Methodik. Denn Kinder eignen sich Lerninhalte auf ganz unterschiedlichen Wegen, mit ganz unterschiedlichen Methoden und Materialien an. Dem muss die Schule mit binnendifferenziertem Unterricht Rechnung tragen und so individuelle Lernfortschritte ermöglichen. Zugleich muss auch die Differenzierung in den Lernzielen zugunsten der Kinder mit Behinderung gesetzlich verankert werden. Nur

so wird es möglich, für Kinder mit Behinderung individuelle, realistische Lernziele festzulegen, die diese dann in der inklusiven Schule anstreben können. Ohne die Möglichkeit der Lernzieldifferenz würde die Tendenz des allgemeinen Schulsystems, auszu-sondern, weiter fortwirken. Daher muss Deutschland den zieldifferenten Unterricht gesetzlich verankern.

■ **Der Anspruch auf umfassende Förderung und Unterstützung beim Besuch einer allgemeinen Schule, auch in sonderpädagogischer Hinsicht, muss in den Landesschulgesetzen normiert werden.**

Bislang wird die sonderpädagogische Förderung, oft in hoher Qualität, an Sonderschulen geleistet. Diese Förderung ist auch dann unverzichtbar, wenn ein Kind keine Sonder-, sondern eine Regelschule besucht. Keinesfalls darf mit der inklusiven Beschulung ein Absenken qualitativer Standards, z. B. bei der sonderpädagogischen Förderung, verbunden sein. Vielmehr gilt es, diese Förderung in unvermindert hoher Qualität an den Regelschulen zu erbringen. Darüber hinaus müssen weitere Unterstützungsangebote, die im Einzelfall erforderlich sind (zum Beispiel Schulassistenz sowie sozialpädagogische, medizinisch-therapeutische oder pflegerische Leistungen etc.), an der Regelschule uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Diese Vorkehrungen im Einzelfall sichern, dass Kinder mit Behinderung gleich-

berechtigt am Unterricht teilnehmen können. Der Anspruch auf solche Vorkehrungen im Einzelfall muss gesetzlich verankert werden. Überdies sind auch Nachteilsausgleiche bei Prüfungen bundeseinheitlich in umfänglicher Form per Gesetz zu gewährleisten.

2. Schulische Praxis dem Ziel der Inklusion entsprechend verändern

Die Arbeit der Schulverwaltungen sowie der einzelnen Schulen vor Ort muss von der Zielsetzung geprägt sein, inklusive Bildung zu ermöglichen.

■ Die Bundesländer erklären verbindliche Zielsetzungen zur schrittweisen Erhöhung der Integrationsquoten. Diese müssen sich jeweils auf alle Schularten und Schulstufen beziehen. Ziel muss es sein, zügig einen solchen Inklusionsgrad zu erreichen, dass jedes Kind ein Angebot zur gemeinsamen Beschulung erhalten kann. Über die Erfolge dieser Zielsetzungen legen die Länder in jährlichen Berichten Rechenschaft ab.

■ Die Leitlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) sind entsprechend den Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem zu überarbeiten. Zwar hat die KMK 2011 die neuen Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ herausgegeben. Doch darin fehlt der klare Vorrang des gemeinsamen Lernens, ebenso wie das verbriefte Recht behinderter Kinder auf inklusive Regelschule. Die Zielvorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen, das leistet die KMK damit nicht.

■ Die Kommunen und Landkreise müssen die Inklusion zum Leitbild ihrer Arbeit machen. Denn sie sind es, die die Schulstrukturen vor Ort konkret mitentwickeln und prägen. Sie sind in der Pflicht, dem Ausbau von Sonderschulen Einhalt zu gebieten – und stattdessen eine geordnete Strategie zu entwickeln, wie sie den Übergang zu inklusiver Bildung an Regelschulen gestalten und praktisch umsetzen wollen. Damit Inklusion in hoher Qualität möglich wird, müssen die Kommunen regionale bzw. lokale Bildungsnetzwerke für Inklusion schaffen: Inklusion darf nicht an den Schultoren enden, sondern muss in der gesamten Bildungskette vor Ort umgesetzt werden. Zugleich sind soziale, zivilgesellschaftliche und andere Angebote vor Ort in die Arbeit der Schulen einzubinden.

■ Schulen brauchen – inhaltlich, personell, strukturell und finanziell – vor Ort Unterstützung dabei, sich im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Hierfür sind gezielt Schulentwicklungsprozesse zu initiieren bzw. kontinuierlich fortzusetzen. Inklusion gelingt nur dann, wenn Schule fortwährend bereit zur Veränderung ist und alle am Bildungsprozess Beteiligten in diese Veränderungsprozesse einbezogen werden.

■ Schulen müssen konsequent barrierefrei werden. Denn ohne Barrierefreiheit wird Inklusion nicht gelingen. Zur Verwirklichung von Barrierefreiheit müssen Bund und Länder endlich gemeinsam han-

deln und Ressourcen bereitstellen. Hierfür muss das strikte Kooperationsverbot fallen. Zudem sollte Barrierefreiheit zu einem zentralen Förderkriterium werden, wenn es um die Vergabe finanzieller Mittel für schulische Umbauten geht. Neben dem Einbau von Fahrstühlen und barrierefreien Toiletten ist auch an Laptoparbeitsplätze für sehbehinderte Kinder, Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder mit sozial-emotionaler Behinderung oder Induktionsanlagen für hörbehinderte Kinder zu denken.

■ Es müssen unabhängige Anlaufstellen geschaffen werden, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Eltern zu inklusiver Bildung informieren, beraten und unterstützen. Im Einvernehmen mit den Betroffenen wirken diese Stellen daran mit, vor Ort bestehende Hindernisse bzw. Schwierigkeiten einer inklusiven Beschulung zu überwinden. Sie helfen auch dabei, dass erforderliche Unterstützungsleistungen uneingeschränkt und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3. Lehreraus- und -fortbildung anpassen, multiprofessionelle Zusammenarbeit gewährleisten

Alle Lehrerinnen und Lehrer, auch solche mit speziell sonderpädagogischer Qualifikation, sowie die Schulleitungen müssen auf den gemeinsamen, inklusiven Unterricht mit heterogenen Lerngruppen an allgemeinen Schulen vorbereitet und bei der Umsetzung unterstützt werden. Programme zur Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte müssen dies berücksichtigen und flächendeckend angeboten werden. Konkret umsetzen müssen den binnendifferenzierten und zieldifferenten Unterricht multiprofessionelle Teams an den Schulen vor Ort. Neben Lehrkräften schließt dies Schulassistenz, Erzieherinnen und Erzieher, aber auch sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte ein. Grundlagen sonderpädagogischer Kompetenzen sollten in jedem Lehramtsstudium verpflichtend vermittelt werden. Sonderpädagogik darf nicht mehr nur als besondere Pädagogik verstanden werden, sondern muss Teil der allgemeinen Pädagogik werden.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen für gute inklusive Bildung sichern

Die finanzielle Ausstattung, um qualitativ hochwertige inklusive Bildung an Regelschulen zu ermöglichen, muss uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Ein so reiches Land wie Deutschland darf Kindern qualitativ hochwertige Bildung nicht aus Ressourcen-Gründen versagen und daher inklusive Bildung nicht unter einen generellen Mehrkostenvorbehalt stellen.

Dies gilt umso mehr, als das UN-Handbuch für Parlamentarier zur Behindertenrechtskonvention inklusive Schulsysteme im Allgemeinen als kostengünstiger gegenüber Sonderschulsystemen bewertet („Inclusive educational settings are generally less expensive than segregated systems.“).

Mit Nachdruck wendet sich der SoVD gegen jedwede Bestrebungen, inklusive Bildung zum Sparmodell verkommen zu lassen und sie damit in der Praxis unmöglich zu machen. Gerade in der Transformationsphase müssen erforderliche Mehrkosten uneingeschränkt bereitgestellt werden. Zugleich sind finanzielle Ressourcen, die bislang an Sonderschulen zur Verfügung standen, uneingeschränkt für inklusive Bildung an Regelschulen zu überführen. Parallel braucht es mehr Transparenz über die finanziellen Rahmenbedingungen für inklusive Bildung. Der SoVD kritisiert mit Nachdruck die äußerst unbe-

friedigende Datenlage in diesem Bereich. Auch der Bildungsbericht 2014 beanstandet, dass es „nahezu unmöglich“ sei, die Gesamtressourcen zur Förderung von Bildungsaktivitäten von Menschen mit Behinderung verlässlich abzubilden.⁸

5. Bildungsforschung intensivieren

Nicht zuletzt ist es nötig, dass Bildungsforschung sowie -dokumentation verstärkt die sonderpädagogische Förderung in den Blick nehmen. Nationale Erhebungen und Studien müssen der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sowohl an Sonder- als auch an Regelschulen, deutlich mehr Aufmerksamkeit schenken. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die einzelnen Förderschwerpunkte: Lernen, Sehen, Hören, Sprache, körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie emotional-soziale Entwicklung.

Abschließende Betrachtungen

Die Diskussion um inklusive Bildung sieht der SoVD als Brennglas-Debatte, wie wir Inklusion in der gesamten Gesellschaft verwirklichen wollen. Der SoVD wird sich auch weiterhin für ein gesellschaftliches Miteinander einsetzen, in dem Menschen in ihrer individuellen Unterschiedlichkeit und Vielfalt, mit und ohne Behinderung, von Anfang an teilhaben und ihre Rechte selbstbestimmt und gleichberechtigt ausüben können. Eine inklusive Gesellschaft ist immer auch eine solidarische Gesellschaft. Als solche ist sie Ausdruck der verfassungsrechtlichen Wertsetzungen, wie sie in der Menschenwürde in Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes, dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3, Absätze 1 und 3 GG und dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 GG Ausdruck gefunden haben. Es gilt, diese Ziele auch im Bereich der Bildung im Blick zu haben und inklusive Bildung möglich zu machen: in einer „Schule für alle“.

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchte der SoVD die konsequente Umsetzung inklusiver Bildung in Deutschland weiter voranbringen. Es reicht nicht, sich formal zur Inklusion zu bekennen; man muss sie auch – in der gesamten Bildungskette – konkret verwirklichen.

Bereits seit 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Deshalb müssen die Veränderungsprozesse jetzt zügiger und zielgerichteter denn je vorankommen. Hierfür wird sich der SoVD auch weiterhin mit Nachdruck engagieren.

Berlin, im April 2018

DER BUNDESVORSTAND

Impressum

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e. V.

Abteilung Sozialpolitik

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Tel.: 030 72 62 22-0

Fax: 030 72 62 22-311

kontakt@sovd.de

sovd.de

Verfasserin

Claudia Tietz

Gestaltung

Denny Brückner

Foto Titelbild: Andi Weiland/ Gesellschaftsbilder

© Sozialverband Deutschland e. V., 2018

Die inklusive Bildung ist in aller Munde. Besonders im Schulbereich sind die Herausforderungen groß. Was braucht es, damit das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen gelingt? Welche Qualitätsanforderungen sind zu stellen? Wie können wir Veränderungsprozesse gestalten? Welche Akteure muss die Bildungspolitik einbeziehen?

Die vorliegende Broschüre des SoVD gibt Antworten. Denn diese Antworten sind notwendig, damit Deutschland das Menschenrecht auf inklusive Bildung endlich verwirklicht.

sovd.de

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Tel.: 030 72 62 22 0

Fax: 030 72 62 22 311

kontakt@sovd.de